

Jürgen Gremmelmaier
Leitender Oberstaatsanwalt
Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Per E-Mail

An den
Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestags
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Karlsruhe, den 22.03.2021

**Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 24. März 2021 zu
den Anträgen**

- **der Abgeordneten Niema Movassat u.a. und der Fraktion DIE LINKE
„Rechtsstaatswidrige Tatprovokationen eindämmen, Betroffene entschä-
digen“
Drucksache 19/25352**
- **der Abgeordneten Benjamin Strasser u.a. und der Fraktion der FDP
„Einsatz von Vertrauenspersonen konsequent gesetzlich regeln“
Drucksache 19/25248**

I. Stellungnahme zur Drucksache 19/25352

A. Empfehlung

Eine Änderung der Strafprozessordnung zur Umsetzung der Rechtsprechung des EGMR zur Tatprovokation ist nicht erforderlich.

B. Begründung

Historische Entwicklung:

Ausgangslage nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, 4 StR 111/95):

Der sog. „agent provocateur“ darf grundsätzlich eingesetzt werden, wenn bereits der Verdacht besteht, der Beschuldigte habe eine schwerwiegende Straftat begangen und dieser Verdacht soll auf seine Richtigkeit hin überprüft werden.

Grenze: Der Beschuldigte wird zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert (Bsp.: hohe Intensität der Einflussnahme; der Provozierte wird fremdgesteuert; Quantensprung wird hervorgerufen).

EGMR, Urteil vom 09.06.1998 (NStZ 1999, 47 ff.):

Wenn Polizeibeamte über die Befugnisse von Verdeckten Ermittlern hinausgehen und zu Taten anstiften, wird gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen; Folge: von Beginn an kein faires Verfahren; dies führt zu einem Beweisverwertungsverbot

Reaktion des BGH:

- Der BGH hält auch nach dieser Entscheidung an seiner Linie fest (BGHSt 45, 321 ff.) – a.A. die herrschende Lehre.
- Sofern der BGH ausnahmsweise eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation bejaht, fordert er gem. Art. 41 EMRK eine gerechte Entschädigung.
- „gewichtiger Strafmilderungsgrund“ als Entschädigung
- Das Gericht muss die „gerechte Entschädigung“ nach Art. 41 EMRK so festsetzen, dass die verwirkte Strafe mit und ohne diesen Milderungsgrund genannt wird.
- Dies gilt entsprechend für weitere Personen, wenn der Provozierte diese in die Tat verstrickt (BGH, StV 2014, 321 ff.)

EGMR, Urteil vom 23.10.2014 (NJW 2015, 3631 ff.):

- bekräftigt seine Rechtsprechung aus dem Jahre 1998
- kein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK)
- Kompensationslösung des BGH ist unzureichend
- Beweisverwertungsverbot als Folge für unfaires Vorgehen

Reaktion der deutschen Gerichte:

- Das Bundesverfassungsgericht hält die Strafzumessungslösung des BGH trotz der Rechtsprechung des EGMR mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK vereinbar und nimmt eine Verfassungsbeschwerde nicht an (B. v. 18.12.2014 – 2 BvR 209/14).
- Der BGH kommt in einem Urteil vom 10.06.2015 (2 StR 97/14) in einem vergleichbaren Fall auf der Basis der Rechtsprechung des EGMR zu einer Urteilsaufhebung und Verfahrenseinstellung („Das ist eine Instrumentalisierung von Menschen, die mit der EMRK nicht vereinbar ist“)
- in diesem Urteil betont der 2. Senat, dass die Annahme eines Verfahrenshindernisses die regelmäßige Folge einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensführung ist.
- Die Entwicklung ist aber offen, da der 2. Strafsenat die anderen Senate des BGH nicht einbezogen hatte.
- Der 1. Strafsenat des BGH betonte einen Monat zuvor, dass bei einer Tatprovokation grundsätzlich keine Verfahrenseinstellung zu erfolgen hat (Urt. vom 19.05.2015 – 1 StR 128/15).

Ausnahme: Extremfälle

- Der zweite Senat hat sich nicht veranlasst gesehen, einen Anfrage- oder Vorlagebeschluss an die anderen Senate zu richten, da die Ausführungen des 1. Senats zu den Folgen einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation nicht tragend waren (obiter dictum) und die Entscheidung ihm – mangels Veröffentlichung - noch nicht bekannt war.

EGMR, Urteil vom 15.10.2020 (40495/15, 37273/15, 40913/15)

Der EGMR bekräftigt seine bisherige Rechtsprechung und lehnt erneut die Strafzumessungslösung ab. Die Beweise, die durch eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden.

Folgerungen:

Als Reaktion auf diese Entscheidung fordert die Bundestagsfraktion „DIE LINKE“ den Bundestag auf, er möge die Bundesregierung auffordern, eine gesetzliche Regelung zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation vorzulegen, die den inhaltlichen Vorgaben der Rechtsprechung des EGMR entspricht.

Stellungnahme:

Die Frage, ob eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation vorliegt oder ob das Verhalten einer Vertrauensperson (VP) bzw. eines Verdeckten Ermittlers (VE) lediglich die grundsätzliche Bereitschaft der Zielperson, bestimmte Straftatbestände zu verwirklichen, in legitimer Weise ausnutzt, bedarf sorgfältiger Prüfung im Einzelfall.

Besteht ein strafprozessualer Anfangsverdacht, so ist das Ausnutzen der erkennbaren Bereitschaft der Zielperson zur Begehung oder Fortsetzung seines unerlaubten Handelns legitim. Die Zielperson darf daher in einer solchen Situation befragt werden, ob sie z.B. bereit ist, Betäubungsmittel zu liefern. Allerdings darf in dieser Situation kein übermäßiger Druck ausgeübt werden. Auch muss die Intensität der Einwirkung auf die Zielperson in einem angemessenen Verhältnis zur Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen.

Der gegen eine Zielperson bestehende Anfangsverdacht sollte nicht nur aufgrund einer VP-Aussage bestehen, da hier die Rechtsprechung wegen der abgeschirmten Vernehmung ggf. einen eingeschränkten Aussagewert annimmt, sondern der Anfangsverdacht sollte vor einer entsprechenden Einflussnahme durch andere Ermittlungsergebnisse, z.B. TKÜ-, § 100f StPO oder sonstige Erkenntnisse, angereichert sein. Die Verdachtslage ist sauber in den Akten (Aktenwahrheit – Aktenklarheit) zu dokumentieren.

Rechtsstaatswidrig ist hingegen das Verursachen einer Straftat durch die Zielperson, die diese sonst nie begangen hätte.

Der Einsatz eines agent provocateurs zur Bekämpfung besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Kriminalität ist daher notwendig und zulässig. Jedoch kann tatprovokierendes Verhalten nur innerhalb der durch das Rechtsstaatsprinzip gezogenen Grenzen (konkretisierter Tatverdacht, keine Ausübung von Druck, Grad der Einwirkung auf die Zielperson muss in einem angemessenen Verhältnis zur Intensität des Tatverdachts) hingenommen werden.

Rechtsfolgen einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation:

Die EMRK gilt im Range eines einfachen Bundesgesetzes und ist demnach unmittelbar anwendbares Recht. Sie steht daher in der Normenhierarchie mit der StPO auf gleicher Ebene.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 14.10.2004 (2 BvR 1481/04) zur Frage Stellung genommen, wie Entscheidungen des EGMR durch innerstaatliche Organe, insbesondere durch deutsche Gerichte, berücksichtigt werden müssen. Hier- nach gilt das Folgende:

Die Art und Weise der Bindungswirkung von Entscheidungen des EGMR hängt von dem Zuständigkeitsbereich der staatlichen Organe ab und von dem Spielraum, den vorrangig anwendbares Recht lässt. Zur Bindung der Verwaltungsbehörden und Gerichte an Gesetz und Recht gehört die Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und der Entscheidungen des Gerichtshofs im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des EGMR als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische "Vollstreckung" können gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen. Gerichte sind zur Berücksichtigung eines Urteils, das einen von ihnen bereits entschiedenen Fall betrifft, jedenfalls dann verpflichtet, wenn sie in verfahrensrechtlich zulässiger Weise erneut über den Gegenstand entscheiden und dem Urteil ohne materiellen Gesetzesverstoß Rechnung tragen können. Bei der Berücksichtigung von Entscheidungen des Gerichtshofs haben die staatlichen Organe die Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung in ihre Rechtsanwendung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei dem einschlägigen nationalen Recht um ein ausbalanciertes Teilsystem des innerstaatlichen Rechts handelt, das verschiedene Grundrechtspositionen miteinander zum Ausgleich bringen will.

Das Bundesverfassungsgericht hat Verletzungen des Völkerrechts, die in der fehlerhaften Anwendung oder Nichtbeachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch deutsche Gerichte liegen, nach Möglichkeit zu verhindern und zu beseitigen. Dies gilt in besonderem Maße für die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der EMRK, die dazu beiträgt, eine gemeineuropäische Grundrechtsentwicklung zu fördern. Solange im Rahmen geltender methodischer Standards Auslegungs- und Abwägungsspielräume eröffnet sind, haben deutsche Gerichte der konventionsgemäßen Auslegung den Vorrang zu geben. Die Konventionsbestimmung ist in der Auslegung des Gerichtshofs jedenfalls in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, das Gericht muss sich zumindest gebührend mit ihr auseinandersetzen.

Damit stellt sich die Frage, ob das nationale Recht Auslegungs- und Abwägungsspielräume für die Annahme eines Beweisverwertungsverbots im Sinne der Rechtsprechung des EGMR bietet. Dem deutschen Strafprozessrecht ist ein Grundsatz, dass ein Verstoß gegen ein Beweisgewinnungsverbot ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht, fremd. Abgesehen von „verbotenen Vernehmungsmethoden“ nach § 136a StPO ist in der Strafprozessordnung kein Beweisverwertungsverbot normiert. Weiter nimmt die Rechtsprechung ein Beweisverwertungsverbot nur in extremen Ausnahmefällen, beispielsweise dann an, wenn die Strafverfolgungsbehörden einen gesetzlich vorgeschriebenen Richtervorbehalt bewusst oder willkürlich umgehen und damit einen ganz gravierenden Rechtsverstoß begehen (BGH, 5 StR 546/06). In anderen Fällen ist zwischen den grundrechtlich geschützten Positionen eines Beschuldigten und dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz einer „effektiven Strafverfolgung“ abzuwägen. Eine konventionsgemäße Auslegung, die zu einem generellen Beweisverwertungsverbot führt, ist mit dem deutschen Strafrechtssystem nicht in Einklang zu bringen und daher abzulehnen. Ein Beweisverwertungsverbot ist auf extreme Ausnahmefälle zu beschränken. Dies steht auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang, denn in der Entscheidung vom 18.12.2014 (2 BvR 209/14) wurde ausgeführt, dass die deutschen Strafgerichte die Frage eines Beweisverwertungsverbots lediglich „zu erwägen“ haben, was für die Rechtsauffassung des 1. Strafsenats des BGH spricht. Das Bundesverfassungsgericht hat jedenfalls kein generelles Beweisverwertungsverbot in der vorgenannten Entscheidung für erforderlich erachtet.

II. Stellungnahme zur Drucksache 19/25248

A. Empfehlung

Eine spezialgesetzliche Regelung für den Einsatz von Vertrauenspersonen in der Strafprozessordnung ist nicht erforderlich.

B. Begründung

In der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof ist der Einsatz von Vertrauenspersonen und Informanten auf der Grundlage der Ermittlungsgeneralklausel (§§ 161, 163 StPO) grundsätzlich anerkannt. Die Generalklausel wird durch die in der Anlage D zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren

(RiStBV) enthaltenen Vorgaben näher definiert. Diese Vorgaben werden in den Ländern durch entsprechende Verwaltungsvorschriften umgesetzt. Die im Antrag zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt keine Abkehr von dieser Rechtsprechung dar, da die im Rahmen mit der verfassungsrechtlichen Überprüfung des BKAG gemachten Ausführungen zum VP-Einsatz nicht tragend (obiter dictum) sind; sie lassen daher keine Abkehr von der bisherigen eindeutigen Rechtsprechung erkennen. Dem VP-Einsatz stehen nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 57, 250 [276]; BVerfG, NJW 1987, 1874; BVerfG, NJW 1996, 448) auf dem Boden der bisherigen Rechtsgrundlage daher keine durchgreifenden Bedenken entgegen.

Zu den einzelnen in dem Antrag aufgelisteten Forderungen nehme ich wie folgt Stellung:

III. 1. a.

In Ziff. I.3.1 der Anlage D zur RiStBV ist der Einsatz einer VP grundsätzlich auf den Bereich der Schwerekriminalität, insbesondere der Organisierten Kriminalität beschränkt. Besonderer Prüfung bedarf der Einsatz einer VP im Bereich der mittleren Kriminalität; bei einfacher Kriminalität ist der Einsatz ausgeschlossen.

III. 1 b.

Dass Minderjährige nicht als VP eingesetzt werden können, versteht sich von selbst und ist durch Ziffer I.3.4 der Anlage D zur RiStBV untersagt. Der Ausschluss von Schwerstkriminellen analog § 9b Abs. 2 Nr. 5 BVerfSchG (VP kann nicht sein, wer wegen eines Verbrechens oder einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde), erscheint im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung nicht zielführend. Eine VP kann mit Aussicht auf Erfolg oftmals nur dann eingesetzt werden, wenn sie selbst dem kriminellen Milieu entstammt und damit u.U. selbst wegen z.T. auch gravierender Straftaten verurteilt wurde.

III. 1 c.

Dass eine VP, wie auch ein VE, keine (szenetypischen) Straftaten begehen darf, ist eine Selbstverständlichkeit. Der Einsatz an sich stellt weder einen Rechtfertigungs- noch einen Entschuldigungsgrund dar. Eine entsprechende gesetzliche Regelung existiert auch für einen VE nicht; beide dürfen – auch ohne ein ausdrückliches gesetzliches Verbot – keine Straftaten begehen.

III. 1. d.

Eine gesetzliche Regelung, die einer VP gestattet, die Wohnung eines Hausrechtsinhabers in dessen Einverständnis zu betreten, bedarf es nicht. Ein Einverständnis des Hausrechtsinhabers lässt, auch wenn es durch Täuschung erschlichen ist, bereits den Tatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) entfallen. Auch eine Analogie zu §§ 110a ff. StPO, die eine richterliche Genehmigung für den VE zum Betreten einer Wohnung fordert, macht eine gesetzliche Regelung für eine VP nicht erforderlich, da der Kontakt eines VE, der mit einer Legende ausgestattet ist, zur Zielperson deutlich intensiver ist als der zu einer VP. Durch die Einführung des Richtervorbehalts in § 110b Abs. 2 Nr. 2 StPO ausschließlich für einen VE im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OrgKG) hat der Gesetzgeber zudem klargestellt, dass es i.Ü. keines Richtervorbehalts bedarf und die Ermittlungsgeneralklausel eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Betreten von Wohnungen durch eine VP darstellt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen hätte es eines Richtervorbehalts für einen VE zum Betreten von Wohnungen nicht bedurft. Durch das Einverständnis des Hausrechtsinhabers wird dessen Wohnungsgrundrecht nicht verletzt, denn Art. 13 GG schützt nicht die irrtumsfreie Willensbildung. Lässt die Zielperson offen oder verdeckt auftretende, dem Staat zuzurechnende Personen, freiwillig in seine Wohnung, wird hierdurch der Schutzbereich des Art. 13 GG nicht tangiert. Aus diesem Grund wurde auch Art 13 GG nicht bei der Einführung der Vorschrift des § 110b Abs. 2 Nr. 2 GG im Rahmen des OrgKG durch den Gesetzgeber gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zitiert. Ist beispielsweise ein Beschuldigter mit einer freiwilligen Wohnungsnachscha durch uniformierte Beamte einverstanden, bedarf es keines richterlichen Beschlusses. Dies gilt entsprechend für das Agieren verdeckt vorgehender, dem Staat zurechenbarer Personen.

III. 1. e.

Die Begriffe „Vertrauensperson“ und „Informant“ sind in Ziff. 2.1 und 2.2 der Anlage D zur RiStBV klar definiert. Der „Verdeckte Ermittler (VE)“ ist in § 110a Abs. 2 StPO gesetzlich näher geregelt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

Nicht geregelt ist hingegen der „Nicht offen ermittelnde Polizeibeamte – NoeP“. Er unterscheidet sich vom VE durch die fehlende Legende. Er hat nur wenige Kontakte zur Zielperson (z.B. Scheinaufkäufer von BtM). Jedoch ist auch dieser Einsatz auf der Grundlage der Ermittlungsgeneralklausel zulässig.

III. 1. f.

Es versteht sich von selbst, dass Vertrauenspersonen nur dann eingesetzt werden, wenn offene Ermittlungen oder der Einsatz „staatlicher Personen“ nicht erfolversprechend ist. Der Subsidiaritätsgrundsatz ist in Ziff. I.3.2 der Anlage D zur RiStBV verankert. Im Einsatzbereich einer VP oder eines VE handelt es sich regelmäßig um abgeschlossene Gruppen (Ethnien, Clans, Islamisten, Rechts- und Linksextreme oder z.B. Rocker). Hier finden „staatliche Personen“ regelmäßig keinen Zugang. Es ist daher aus ermittlungstaktischen Gründen erforderlich, auf eine VP als „Türöffner“ zurückzugreifen, die dann möglichst die Zutrittsmöglichkeit für eine „staatliche Person“ schaffen soll.

Anzumerken ist, dass in Einzelfällen auch ausländische Verdeckte Ermittler eingesetzt werden können. Da diese jedoch nicht den deutschen beamtenrechtlichen Vorschriften unterworfen sind, muss dieser Einsatz nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als VP-Einsatz geführt werden (BGH, 1 StR 241/07).

III. 1. g.

Ein Richtervorbehalt ist aus Rechtsgründen nicht geboten und bietet keine Gewähr für mehr Rechtsstaatlichkeit. Aufgrund der geringeren Eingriffstiefe eines VP-Einsatzes – im Verhältnis zu einem VE – ist ein Richtervorbehalt entbehrlich. Die polizeiliche Einsatzplanung einer VP unterliegt der staatsanwaltschaftlichen Kontrolle, da es deren Zustimmung zum Einsatz bedarf. Dies erscheint eine ausreichende rechtsstaatliche Kontrolle, da das Bundesverfassungsgericht der Staatsanwaltschaft immerhin ein „Wächteramt“ zuschreibt (BVerfG, 2 BvR 2628/10).

Da es im präventiv-polizeilichen Bereich keine Kontrolle der Polizei durch einen unabhängigen Volljuristen gibt, sehen Polizeigesetze einzelner Länder in diesem Bereich einen Richtervorbehalt vor.

III.1. h.

In Baden-Württemberg ist eine zeitliche Befristung des VP-Einsatzes in Ziff. 5.3 Abs. 4 Satz 2 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums über den Einsatz und die Führung von Vertrauenspersonen (VP) und die Inanspruchnahme von Informanten (VwV VP und Informanten) bereits umgesetzt. Daher wird in der Praxis der hiesigen Behörde die Zustimmung zu einem VP-Einsatz in der Regel auf drei Monate befristet. Sollte der Einsatz über den genehmigten Zeitraum hinaus erforderlich sein, legt die Polizei der Staatsanwaltschaft vor Fristablauf einen

Verlängerungsantrag vor. Eine entsprechende Regelung könnte unproblematisch auch in die Anlage D zur RiStBV aufgenommen werden.

III. 1. i.

Eine parlamentarische Kontrolle erscheint nicht erforderlich. Die Kontrolle durch die Gerichte, die über die Verfahren mit VP-Einsatz zu befinden haben, ist angesichts der gegenüber anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen (TKÜ, Onlinedurchsuchung etc.) deutlich geringeren Eingriffstiefe in Grundrechte von Zielpersonen ausreichend.

Maßgeblich für diesen Ansatz ist letztlich die Überlegung, dass eine VP im Gegensatz zu einem Polizeibeamten über keine Eingriffsbefugnisse verfügt und gegenüber der Zielperson lediglich verschweigt, dass sie die von ihr gewonnenen Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weitergibt.

III. 1. j.

Die Behandlung der VP-Vernehmung im Strafverfahren hat sich eingespielt und läuft i.d.R. völlig reibungslos ab. Regelmäßig wird durch die oberste Dienstbehörde (Innenministerium des Landes oder Bundes bzw. dem Bundesfinanzministerium bei einer vom Zoll geführten VP) analog § 96 StPO eine Sperrerklärung abgegeben. Daraufhin wird der VP-Führungsbeamte als Zeuge vom Hörensagen vernommen. Dieser Aussage kommt nur ein eingeschränkter Beweiswert zu, da die VP in Person nicht vernommen werden konnte. Ohne weitere, die Aussage der VP stützende Beweisergebnisse, wird es regelmäßig nicht zu einer Verurteilung kommen.

III. 1. k.

Insoweit wird auf die Ausführungen zum Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ verwiesen.

III. 1. l.

Es ist gängige Praxis im VP- bzw. VE-Bereich, dass sich Polizeidienststellen eine VP bzw. einen VE gegenseitig „ausleihen“, wenn deren Profil gut zu den Anforderungen einer Zielgruppe passt und die anfordernde Dienststelle über kein geeignetes Personal verfügt. Die VP bzw. der VE wird in diesen Fällen naturgemäß von einem Führungsbeamten der ermittelnden Polizeidienststelle geführt (vgl. Ziff. 8.1 der VwV VP und Informant). Ein Verbot der „Doppelführung“ ist daher abzulehnen.

III. 2.

Gesetzliche Rahmenbedingungen sind nicht erforderlich, da diese in der Anlage D zur RiStBV enthalten sind, die in den Ländern in entsprechende Verwaltungsvorschriften umgesetzt wurden.

Die Zusammenarbeit mit einer VP bzw. einem Informanten wird regelmäßig dahingehend überprüft, ob sich diese Personen als zuverlässig und vertrauenswürdig erwiesen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Zusammenarbeit nicht fortgesetzt.

III. 3.

Die Fragestellung betrifft nicht den Bereich der Strafverfolgung und ist daher von der Innenseite zu thematisieren.

Berufsweg des Verfassers in der Justiz

Zeit	Behörde	Tätigkeit	Statusamt
01/91 – 12/91	StA Mosbach	Jugendstaatsanwalt	Staatsanwalt (Richter auf Probe)
01/92 – 12/92	AG Pforzheim	Zivil- und Vormundschaftrichter	Richter auf Probe
01/93 – 08/01	StA Karlsruhe	OK-Abteilung	Staatsanwalt
09/01 – 02/02	GenStA Karlsruhe	Erprobungsabordnung	Staatsanwalt
03/02 – 07/04	StA Karlsruhe	Leiter Vollstreckungsabteilung, stv. Leiter der Wirtschaftsabteilung u. Staatsschutzverfahren für gesamt Baden	Staatsanwalt als Gruppenleiter
08/04 – 03/06	StA Karlsruhe	Leiter Jugendabteilung; Jugendschutzsachen (insbes. Kinderpornographie)	Oberstaatsanwalt
04/06 – 04/07	StA Heidelberg	Leiter allg. Abteilung, Kapitalsachen und stv. Behördenleiter	Oberstaatsanwalt (ständiger Vertreter des Behördenleiters)

05/07 – 01/17	GenStA Karlsruhe	Ständiger Vertreter des badischen Generalstaats- anwalts	Leitender Oberstaatsanwalt
Seit 02/17 - heute	StA Karlsruhe	Behördenleiter	Leitender Oberstaatsanwalt

gez. Gremmelmaier